

# Bebauungsplan für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heubach“

Stadt Ebern, Landkreis Haßberge

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 04.12.19

---

### Auftraggeber:



SÜDWERK Projektgesellschaft mbH  
Georg-Will-Straße 4  
96224 Burgkunstadt

### Auftragnehmer:



Landschaftsplanung Kraus  
Kirschäckerstr. 35  
96052 Bamberg

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplaner R. Kraus

Geländearbeiten:

Dipl. Biol. K. Gees

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Methodik und Ergebnisse der Bestandserhebungen.....	6
3	Wirkungen des Vorhabens .....	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	9
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten.....	11
6	Fazit .....	17
7	Quellenverzeichnis .....	18

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die SÜDWERK Projektgesellschaft mbH plant im Stadtgebiet von Ebern westlich von Heubach die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hierzu wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Belange des strengen und/ oder europarechtlichen Artenschutzes zum Vorhaben werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum speziellen Artenschutz geprüft und dargelegt. Es soll nachfolgend geklärt werden, ob mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gerechnet werden muss. Soweit notwendig, werden artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen aufgeführt.

## 1.2 Untersuchungsgebiet (UG)

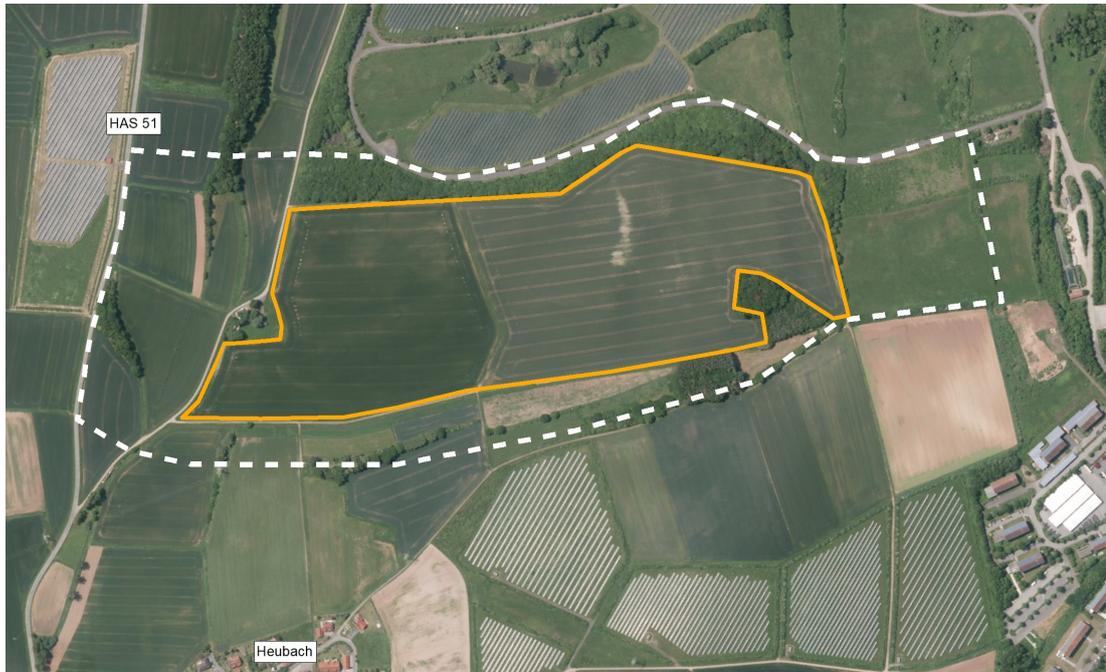


Abbildung 1: Flächenumgriff des Geltungsbereichs (orange) sowie avifaunistisches Untersuchungsgebiet (weiß gestrichelt); Plan nicht genordet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Flächengröße von ca. 19 ha. Das avifaunistische Untersuchungsgebiet ist ca. 44 ha groß. Im Untersuchungsgebiet befinden sich überwiegend Ackerflächen. Weiterhin sind mehrere Heckenbestände und Feldgehölze vorhanden. Im Süden befindet sich der Hinterbach und im Osten ein Fleißgewässer ohne Namen, welches in den Hinterbach mündet. Beide Gewässer sind grabenartig ausgebaute Oberflächengewässer.



Abbildung 2: Blick vom Nordrand des Geltungsbereichs in Richtung Süden; das Feldgehölz links im Bild liegt im Untersuchungsgebiet, aber außerhalb des Geltungsbereichs



Abbildung 3: Abschnitt des Hinterbachs im Süden des Untersuchungsgebiets

### 1.3 Datengrundlagen

Für die Erstellung vorliegender Unterlage wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Avifaunistische Revierkartierung (Landschaftsplanung Kraus, 6 Termine von Ende März bis Mitte Juni 2019)
- Homepage des Bayer. Landesamtes für Umwelt zur saP (Verbreitungskarten der Arten, Lebensraumsprüche etc.)
- Biotopkartierung und Artenschutzkartierung aus FIS-Natur

- Geltungsbereich des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heubach“ (IVS GmbH, Stand: November 2019)
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Haßberge (Stand: September 2001)

#### **1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der folgenden Untersuchung stützen sich auf die, mit Schreiben der Obersten Baubehörde eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der avifaunistischen Bestandserhebungen und der Auswertung vorhandener, naturschutzfachlicher Datengrundlagen ermittelt.

Wo möglich erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände zusammengefasst für ökologische Gilden.

#### **1.5 Behördenbeteiligung**

Art und Umfang der faunistischen Bestandserhebungen sowie die Ergebnisse der Kartierungen und daraus resultierende Planungskonsequenzen wurden mit der UNB Haßberge (Fr. Rether, Hr. Husslein) abgestimmt.

## 2 Methodik und Ergebnisse der avifaunistischen Bestandserhebungen

### 2.1 Methodik

Es erfolgte eine Revierkartierung gem. einschlägiger Methodenstands (Südbeck et al 2005) an 6 Terminen (22.03.19, 22.04.19, 06.05.19, 23.05.19, 09.06.19, 18.06.19).

Die morgendlichen Erfassungen erfolgten durch Verhören revieranzeigender Männchen und Sichtbeobachtungen.

Der Schwerpunkt der Erfassungen lag auf den sogenannten „planungsrelevanten Arten“, die quantitativ erfasst wurden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Arten der Roten Listen Bayerns und/ oder Deutschlands bzw. streng geschützten Arten nach BNatSchG.

#### 2.1.1 Ergebnisse

Die Bestandserhebungen erbrachten Nachweise von 3 planungsrelevanten Brutvogelarten aus der Gilde der Offenlandarten sowie Arten der Halboffenlandschaften.

In nachfolgender Tabelle sind diese mit Angabe zu Schutzstatus sowie Status und Vorkommen im UG aufgelistet.

Tabelle 1: Nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RLB	RLD	Status	Bemerkung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B	2 Brutpaare im UG, davon eines im Geltungsbereich des Bebauungsplans
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	B	2 Brutpaare im Bereich von Gehölzbeständen knapp außerhalb des Geltungsbereichs
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	B	6 Brutpaare im Bereich von Gehölzbeständen außerhalb des Geltungsbereichs

#### Tabellenerläuterung:

**RLB/ RLD** Rote Liste Bayern/ Rote Liste Deutschland

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Art der Vorwarnliste
- \* : nicht auf der Roten Liste geführt

#### Status

- A möglicherweise brütend
- B wahrscheinlich brütend
- C sicher brütend

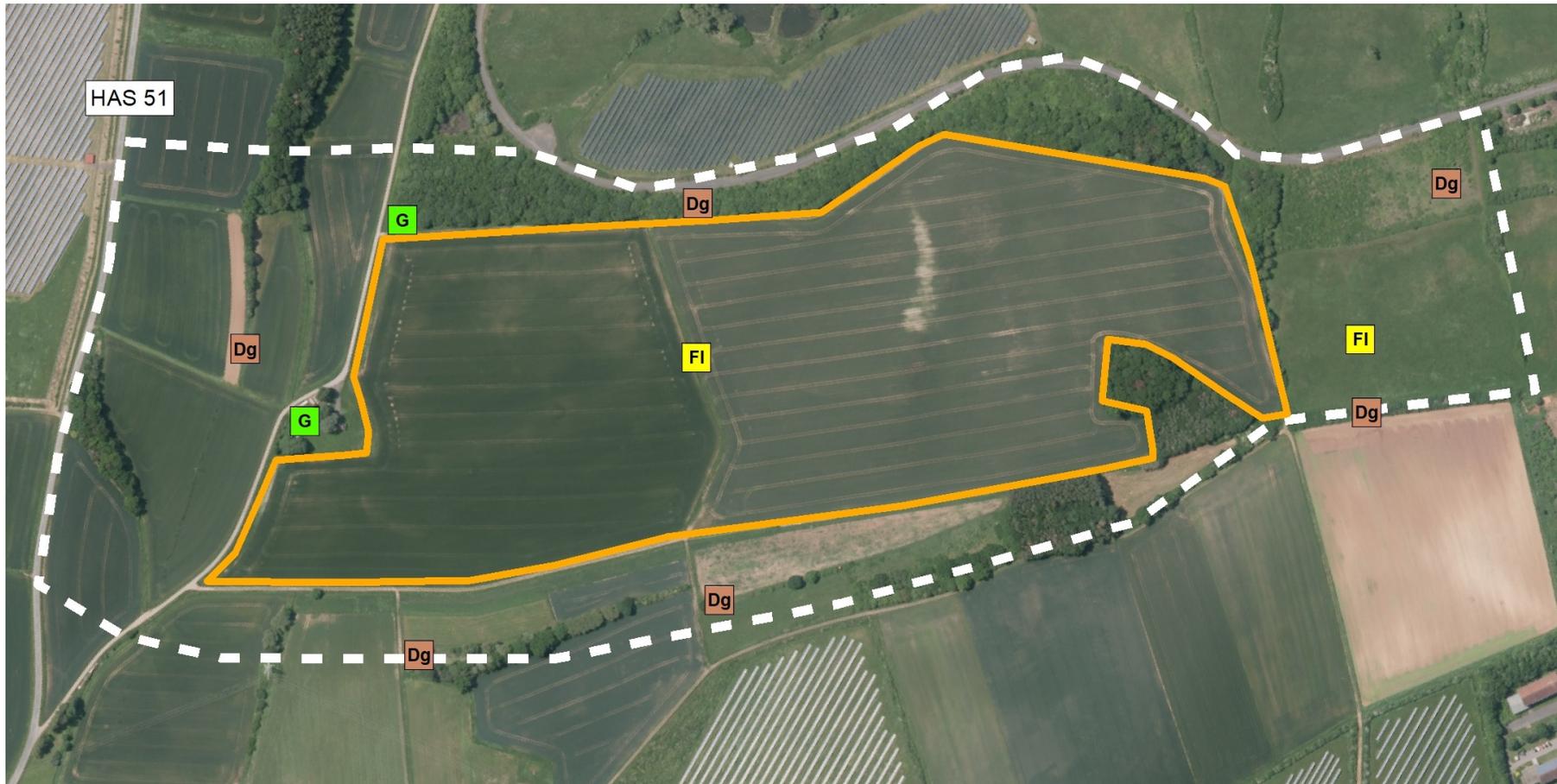


Abbildung 4: Nachweise der planungsrelevanten Arten (gelb (FI): Feldlerche, grün (G): Goldammer, braun (Dg): Dorngrasmücke); Plan nicht genordet.

### 3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden sind diejenigen Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, welche grundsätzlich Beeinträchtigungen und Störungen streng und/ oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

**Tabelle 1: Projektwirkungen**

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
<b>Anlagebedingte Projektwirkungen</b>	
Anlagebedingte Flächenverluste durch Überbauung und Versiegelung	Die Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann zu einem Funktionsverlust von Lebensräumen führen. Hiervon betroffen sind ausschließlich Äcker. Flächenversiegelungen erfolgen nur in geringem Umfang.
Anlagebedingte Veränderung natürlicher Standortfaktoren	Wesentliche Wirkfaktoren einer Bodenüberdeckung durch die Solarmodule sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen.
Anlagebedingte visuelle Wirkungen	Hinweise auf eine Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor (BfN, 2009).  Durch die Solarmodule kann es zu Meidungsreaktionen von Offenlandarten zur PV-Anlage kommen (Meidung von Vertikalstrukturen durch Offenlandarten).
Anlagebedingte Zerschneidung und/ oder Barrierewirkung	Eine Umzäunung der Anlagen führt zu einer gewissen Barrierewirkung für Mittel- und Großsäuger, die den Zaun nicht passieren können. Die Barrierewirkung wird minimiert, in dem der Wirtschaftsweg im Geltungsbereich (FI-Nr. 349) erhalten bleibt und nicht eingezäunt wird.  Für Kleinsäuger bleibt die Photovoltaikanlage passierbar, da die Zaununterkante im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen soll.
Anlagebedingte Mortalität	Kollisionseignisse von Vögeln mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aus Forschungsvorhaben nicht bekannt (BfN, 2009).
<b>Betriebsbedingte Projektwirkungen</b>	
Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen, optische Reize, Erschütterungen	Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Reize und Erschütterungen treten betriebsbedingt nur in Verbindung mit gelegentlich durchzuführenden Kontrollen und Wartungsarbeiten (z. B. Mahd) an der Anlage auf. Sie sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar. Eine Verstärkung betriebsbedingter Wirkungen ist damit nicht zu konstatieren.
<b>Baubedingte Projektwirkungen</b>	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Es werden vorübergehend Flächen für Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Baustraßen, Kabeltrasse und Lagerflächen in Anspruch genommen. Es kommt zu Bodenverdichtungen.
Baubedingte Störungen	Es sind kurzzeitige Belastungen angrenzender Lebensräume durch baubedingte Emissionen (Abgase, Stäube), Verlärmung, Erschütterung und Lichtreize zu prognostizieren.
Baubedingte Individuenverluste	Es besteht ein baubedingtes Tötungsrisiko für Jungvögel und Gelege. Entsprechend werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt (s. folgendes Kapitel).
Baubedingte Emissionen	Mögliche Auswirkungen beschränken sich auf ein Restrisiko der Verunreinigung bei Unfällen.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen sind vorgesehen:

#### **V1: Steuerung der Bauzeit bzw. Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld**

Steuerung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und damit kein Baubetrieb zwischen Anfang März bis Ende August.

Alternativ können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu ist der Aufwuchs im Baufeld dauerhaft und ggf. durch mehrmalige Mahd ab Ende März kurz zu halten ( $\leq 5$  cm). Wiederholung der Mahd im Abstand von ca. 2 Wochen bis Baubeginn (max. bis Ende August).

#### **V2: Erhalt eines bestehenden Wirtschaftswegs**

Der Wirtschaftsweg im Zentrum des Geltungsbereichs (Fl.-Nr. 349) bleibt erhalten.

#### **V3: Minimierung der Meidungseffekte der Feldlerche durch entsprechende Eingrünung der Anlage**

Zur Minimierung der Meidungseffekte der Feldlerche zu vertikalen Strukturen erfolgt keine durchgehende Bepflanzung der Randbereiche der Anlage und entlang des bestehenden Wirtschaftswegs (Fl.-Nr. 349) mit Baum-Strauchhecken. Gehölzpflanzungen aus Gründen der Minimierung der Einsehbarkeit der Anlage sind im Osten und Süden des Geltungsbereichs geplant. Bäume 1. Ordnung werden im Rahmen der Pflanzmaßnahmen nicht verwendet.

#### **V4: Anlage von extensiv genutzten Säumen als Habitat für die Feldlerche**

Im Umfeld des vorhandenen Wirtschaftswegs mit der Fl.-Nr. 349 sowie in Randbereichen der Anlage werden Säume von 5-10 m Breite angelegt. Hier erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der Fläche. Ca. 20 % der Fläche soll sich einer Selbstbegrünung überlassen werden. Alternativ kann die übliche Ansaatstärke um 20 % reduziert werden. Die Säume werden extensiv gepflegt mit Mahd ab Anfang September sowie Abfuhr des Schnittguts. Pro Mahddurchgang werden ca. 20 % der Offenlandbereiche von der Mahd ausgespart (Belassen von Altgrasstreifen). Zum Erzielen eines Ausmagerungseffekts kann in den ersten Jahren auch häufiger gemäht werden.

#### **V5: Terminierung des Mahdzeitpunkts sowie Abtransport des Schnittguts innerhalb der Anlage**

Zur Vermeidung von Individuen- oder Gelegeverlusten der Feldlerche innerhalb der Anlage erfolgt die erste Mahd nach der Erstbrut der Art ab Mitte Juli. Zur Aushagerung des Standorts wird das Mähgut abgefahren. Werden die Module vor dem Mähtermin durch Aufwuchs beschattet, so können die direkt betroffenen Bereiche vor den Modulreihen (ca. 1 m) gemäht werden (sog. „Brandschutzmahd“).

#### **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) nicht erforderlich.

## **5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten**

### **5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL**

#### **5.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL**

Aufgrund der bekannten bayerischen Verbreitung sowie der Lebensraumsprüche prüfrelevanter Pflanzenarten, können Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

#### **5.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL**

##### **5.1.2.1 Fledermäuse**

Im UG sind Vorkommen von Fledermäusen nicht bekannt. Ausgehend von den vorliegenden Daten und den allgemeinen Kenntnissen zur Verbreitung und Raumnutzung von Fledermäusen sind jedoch zahlreiche Arten zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. Der Geltungsbereich fungiert wahrscheinlich als temporär genutztes Jagdhabitat für die Artengruppe. Quartiere können aufgrund nicht vorhandener Bestände (z. B. Baumhöhlen, Keller) ausgeschlossen werden.

Nächstgelegene Nachweise aus der Artenschutzkartierung befinden sich in einer Entfernung von ca. 150 m südlich des Vorhabens im Bereich einer Kellergasse. Nachweislich nutzten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr und Mopsfledermaus die Keller in den letzten Jahren als Winterquartier.

##### Schädigungsverbot:

Vorhabensbedingt erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Artengruppe (Keller, Gebäude, Gehölzbestände). Das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

##### Störungsverbot:

Baubedingte Störungen wirken temporär und tagsüber und somit außerhalb der Aktivitätszeit der Artengruppe.

Vorhabensbedingt ist von einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für die Artengruppe auszugehen (Zunahme des Insektenreichtums durch Extensivierung der Landnutzung).

##### Tötungsverbot:

Baubedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden (s. Schädigungsverbot).

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

##### **5.1.2.2 Biber, Wildkatze, Haselmaus**

Gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Die südlich und westlich angrenzenden, naturfernen Fließgewässer sind für eine Besiedlung durch den Biber ungeeignet, da die Wassertiefe zumindest in Teilbereichen des Gewässers für eine

Besiedelung ca. 80 cm betragen muss (LfU 2014). Eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art ist damit auszuschließen.

Waldbestände bzw. größere Feldgehölze oder Hecken sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen werden kann.

Die Wildkatze nutzt den Geltungsbereich möglicherweise als Streifgebiet. Aufgrund der Umzäunung der Anlage sind gewisse Barrierewirkungen für die Art zu konstatieren. Da die Zaununterkannte im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen soll ist davon auszugehen, dass die Art den Zaun passieren kann.

#### **5.1.2.3 Reptilien**

Da vorhabensbedingt lediglich intensiv genutzte Ackerflächen betroffen sind und der das Sondergebiet teilende Wirtschaftsweg keine Lebensraumfunktion für die Artengruppe besitzt, kann eine Betroffenheit der Artengruppe ausgeschlossen werden.

#### **5.1.2.4 Lurche, Fische, Libellen, Weichtiere**

Gewässer mit entsprechendem Lebensraumpotenzial für die subsumierten Arten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Artengruppen kann ausgeschlossen werden.

#### **5.1.2.5 Schmetterlinge**

Raupenfraßpflanzen prüfrelevanter Schmetterlinge (z. B. Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) kommen im Geltungsbereich nicht vor. Somit kann auch ein Vorkommen prüfrelevanter Schmetterlinge ausgeschlossen werden.

#### **5.1.2.6 Käfer**

Vorkommen von prüfrelevanten Käfern sind in den TK-25 Blatt Schnitten 5930 und 5830 nicht bekannt. Da außerdem keine Lebensräume (mulmreiche, sonnenexponierte Altbäume) für prüfrelevante Arten vorhanden sind, kann ein entsprechendes Vorkommen ausgeschlossen werden.

### **5.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL**

Die avifaunistischen Erhebungen lieferten Nachweise der planungsrelevanten Arten **Feldlerche**, **Goldammer**, und **Dorngrasmücke**. Für diese Arten wird nachfolgend eine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG geprüft. Die Prüfung erfolgt für Goldammer und Dorngrasmücke aufgrund ähnlicher Lebensraumansprüche zusammengefasst.

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>		<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL
<b>1 Grundinformationen</b>		
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: 3</b>	<b>Bayern: 3</b>
<b>Art im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>		
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<p>Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägung. Brutvorkommen finden sich v. a. in der Kulturlandschaft, aber auch in Mooren, auf Heiden und in Dünengebieten. Wesentlich für eine Ansiedlung sind zumindest teilweise offene Böden mit einer lückigen und niedrigen Vegetationsdecke. Höher aufragende senkrechte Strukturen wie Siedlungs- oder Waldränder oder auch höhere Dämme werden i.d.R. gemieden.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Die Feldlerche wurde mit 2 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, wobei ein Brutpaar im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst werden konnte. Die Siedlungsdichte der Art im Geltungsbereich und im UG ist damit als sehr gering einzustufen (Kreuzinger, 2013). Weitere aktuelle Nachweise der Art liegen aus dem weiteren Umfeld bei Lichtenstein, Fischbach sowie südlich von Pfarrweisach vor (Landschaftsplanung Kraus, 2019). Im Rahmen der Kartierungen wurden z. T. mittlere bis hohe Dichten nachgewiesen. Auch wenn im Bereich des relevanten TK25-Blattschnitts aus der Artenschutzkartierung nur ein Fundpunkt der Art bei Altenstein vorliegt, ist nach aktuellen Kartierungsergebnissen davon auszugehen, dass die Feldlerche den Landkreis im Bereich geeigneter Lebensräume nahezu flächendeckend besiedelt.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)    <input checked="" type="checkbox"/> gut (B)    <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>		
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<p>Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Gelegeverluste werden durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der betrachtungsrelevanten Offenlandarten vermieden. Alternativ können Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden (s. Vermeidungsmaßnahme V1).</p> <p>Nach Baudurchführung kann die Feldlerche die Solaranlage weiterhin als Brutstandort nutzen. So ist aus verschiedenen Untersuchungen bekannt, dass Feldlerchen erfolgreich im Bereich von Anlagenstandorten brüten (Raab (2015), BfN (2009), Tröltzsch et al (2013), Krönert (ohne Datum), Hübner et al (2014), Lieder et al (2011)).</p> <p>Wesentlich für eine Besiedlung des Solarparks durch die Feldlerche sind entsprechend konzipierte Gestaltungsmaßnahmen, welche die Habitatbedingungen der Art berücksichtigen. Aufgrund der Meidungsdistanzen der Feldlerche zu Vertikalstrukturen erfolgt keine durchgehende Bepflanzung der Randbereiche der Anlage mit Baum-Strauchhecken (s. Vermeidungsmaßnahme V3).</p> <p>Weiterhin erfolgt eine Anlage von Saumbeständen in Randbereichen der Anlage, welche eine gute Habitatausstattung für die Feldlerche darstellen (s. Vermeidungsmaßnahme V4).</p> <p>Der bestehende Wirtschaftsweg, im Bereich dessen das Revierzentrum der Art ermittelt wurde, bleibt erhalten (Vermeidungsmaßnahme V2).</p> <p>Das Schnittgut innerhalb der Anlage wird abtransportiert (Vermeidungsmaßnahme V5). Dies führt zu einer Aushagerung des Standorts, was den Lebensraumansprüchen der Art entgegenkommt (kein Vorkommen der Feldlerche in dichtwüchsigen Intensivwiesen).</p>		

<b>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> nach VS-RL	
<p>Beeinträchtigungen von Lebensräumen der Art außerhalb des Sondergebiets sind nicht zu erwarten, da angrenzend an den Geltungsbereich zahlreiche Gehölzbestände vorhanden sind, die zu Meidungsreaktionen von an die Gehölze angrenzenden Flächen führen. Entsprechend konnte im Rahmen der Brutvogelkartierung nur eine sehr geringe Dichte der Art erfasst werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird das Schädigungsverbot nicht erfüllt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>V1:</b> Bauzeitenregelung bzw. Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>V2:</b> Erhalt eines bestehenden Wirtschaftswegs</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>V3:</b> Minimierung der Meidungseffekte der Feldlerche durch entsprechende Eingrünung der Anlage</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>V4:</b> Anlage von extensiv genutzten Säumen als Habitat für die Feldlerche</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>V5:</b> Terminierung des Mahdzeitpunkts sowie Abtransport des Schnittguts innerhalb der Anlage</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Es ist nicht von erheblichen, baubedingten Störungen der Art auszugehen, da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Störungen temporärer Natur sind (höchstens eine Brutsaison),</li> <li>- der Erhaltungszustand der Art als gut einzustufen ist,</li> <li>- aufgrund der Kartiererergebnisse davon auszugehen ist, dass höchstens einzelne Brutpaare von baubedingten Störungen betroffen sind.</li> </ul> <p>Betriebsbedingte Lärmemissionen (Mahd) sind mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs vergleichbar.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p><b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Für die künftige Pflege des Sondergebiets werden Mahdzeitpunkte festgelegt, die erhöhte Tötungsrisiken der Art ausschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>V5:</b> Terminierung des Mahdzeitpunkts sowie Abtransport des Schnittguts innerhalb der Anlage</p>	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Arten der Halboffenlandschaften (Goldammer, Dorngrasmücke)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status</b>	<b>Deutschland: V/ *</b> <b>Bayern: */ V</b>
<b>Arten im UG</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>nachgewiesen</b> <input type="checkbox"/> <b>potenziell möglich</b>
<b>Erhaltungszustand</b> der Arten auf Ebene der <b>kontinentalen Biogeographischen Region</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>günstig</b> <input type="checkbox"/> <b>ungünstig – unzureichend</b> <input type="checkbox"/> <b>ungünstig – schlecht</b>	
<p>Die <b>Goldammer</b> besiedelt offenen und halboffene Landschaften sowie frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. In der Agrarlandschaft brütet sie in Büschen, Alleen, Feldgehölzen, an Waldrändern, Bahn-, Straßenböschungen, Brachflächen und an Siedlungsrändern. Bevorzugt werden strukturreiche Saumbiotope sowie Grenzbereiche zwischen Gehölzbeständen und Krautfluren, in geringerer Dichte auch weitgehend ausgeräumte Landschaften besiedlet.</p> <p>Die <b>Dorngrasmücke</b> ist ein typischer Brutvogel der offenen Landschaft, welche mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt.</p> <p><b>Lokale Populationen:</b></p> <p>Die <b>Goldammer</b> wurden im Rahmen der Erhebungen mit 2 Brutrevieren nachgewiesen. Aus dem betrachtungsrelevanten TK25-Blattschnitt liegen zahlreiche, auch relativ aktuelle Nachweise (2015) der Art aus der ASK vor. Die Goldammer werden bayernweit regelmäßig im Rahmen von avifaunistischen Erhebungen nachgewiesen und gelten dementsprechend in Bayern als „ungefährdet“. Es ist davon auszugehen, dass die Art den Landkreis nahezu flächendeckend besiedelt. Eigene Beobachtungen aus dem Landkreis liegen aus dem Umfeld von Fischbach vor (Landschaftsplanung Kraus, 2019).</p> <p>Die avifaunistischen Bestandserhebungen lieferten Nachweise von 6 Brutrevieren der Dorngrasmücke im Bereich von Gehölzbeständen außerhalb des Geltungsbereichs. Laut ABSP ist die Art im Landkreis verbreitet und häufig. Die Heckengebiete am Haßbergtrauf werden am dichtesten besiedelt.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Populationen</b> wird bewertet mit:</p> <input checked="" type="checkbox"/> <b>hervorragend (A, Goldammer)</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>gut (B, Dorngrasmücke)</b> <input type="checkbox"/> <b>mittel – schlecht (C)</b>	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen nicht, da Gehölzbestände im Geltungsbereich nicht vorhanden sind.	
Vorhabensbedingt ist davon auszugehen, dass sich das Brutplatzangebot infolge der Gehölzpflanzungen in Randbereichen der Anlage verbessert.	
<input type="checkbox"/> <b>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</b> <input type="checkbox"/> <b>CEF-Maßnahmen erforderlich:</b>	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> <b>ja</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>	

<b>Arten der Halboffenlandschaften (Goldammer, Dorngrasmücke)</b>	
<b>Europäische Vogelarten nach VS-RL</b>	
<b>2.2</b>	<b>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  Die Bauarbeiten finden in erster Priorität außerhalb der Brutzeit der Arten statt, sodass in diesem Fall baubedingte Störungen ausgeschlossen werden können (Vermeidungsmaßnahme V1).  Falls die Bauarbeiten in der Brutzeit der Arten stattfinden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten, da die Störungen temporärer Natur sind und der Erhaltungszustand der Arten als mindestens „gut“ zu bewerten ist.  Es ist davon auszugehen, dass die extensiv genutzten Grünlandbestände der PV-Anlage von den Arten als Nahrungshabitat genutzt werden (BfN, 2009)) und sich das Nahrungsangebot im Vergleich zur derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung für die Arten verbessert.  <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  <b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>2.3</b>	<b>Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>  Eingriffe in Brut-Lebensräume der Arten finden nicht statt. Bau- oder betriebsbedingte Individuenverluste sind nicht zu konstatieren.  <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 6 Fazit

Durch die Umsetzung des B-Plans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heubach“ im Stadtgebiet von Ebern sind streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Gruppe der Fledermäuse sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (potenziell) betroffen.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen werden Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Zusätzliche artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“) sind nicht erforderlich.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen müssen berücksichtigt werden:

- V1: Steuerung der Bauzeit bzw. Vergrämung der Feldlerche aus dem Baufeld
- V2: Erhalt eines bestehenden Wirtschaftswegs
- V3: Minimierung der Meidungseffekte der Feldlerche durch entsprechende Eingrünung der Anlage
- V4: Anlage von extensiv genutzten Säumen als Habitat für die Feldlerche
- V5: Terminierung des Mahdzeitpunkts sowie Abtransport des Schnittguts innerhalb der Anlage

Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

## 7 Quellenverzeichnis

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Hannover.

Bachmann (2019, mündl.): Erste Ergebnisse eines avifaunistischen Monitorings in einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Mittelfranken.

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg., 2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis.

Bayer. Landesamt für Umwelt: Biotopkartierungsdaten (Artenschutz- und Biotopkartierung) sowie Schutzgebietsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur).

Bayer. Landesamt für Umwelt (Stand 2019): Internet – Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung.

Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2001): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Haßberge, München.

Bayer. StMI (Oberste Baubehörde, 2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).

BfN (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von PV-Freiflächenanlagen, Bonn-Bad Godesberg.

FH Eberswalde (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA Spreewald und Lieberoser Endmoräne, Eberswalde.

Hübner et al (2014): Monitoring von Zielarten zur Wirkungskontrolle von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen im Solarpark Grafenwöhr-Hütten, unveröffentl. Schlussbericht.

Kreuzinger (2013): Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis; ppt-Präsentation im Rahmen eines Werkstattgesprächs der HVNL.

LfU (2014): Biber- Baumeister der Wildnis, Augsburg.

Krönert (ohne Datum): Die Wirkungen von Freilandphotovoltaikanlagen auf die Vogelwelt, Powerpointpräsentation Naturschutzzinstitut Region Leipzig e. V.

Lieder K., Lumpe J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“.

Raab 2015: Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten, Anliegen Natur 37, 67-76, Laufen.

Tröltzsch, P. & Neuling E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg, in Vogelwelt 134: 155-179.